

## Beilage 2496

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

**Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags**

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 17. Mai 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 19. Mai 1949

(gez.) **Dr. Chard,**  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes

über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

#### § 1

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs erhält eine laufende Vergütung von monatlich 200 DM.

(2) Im Falle einer Verhinderung von mehr als einem Monat steht die Vergütung seinem Stellvertreter zu.

#### § 2

(1) Der Berichterstatter erhält für jeden in einer Sitzung durch schriftlich begründete Sachentscheidung erledigten Fall einen Betrag von 100 DM.

(2) Der Mitberichterstatter erhält für jeden in einer Sitzung durch schriftlich begründete Sachentscheidung erledigten Fall einen Betrag von 50 DM.

(3) Die Vergütung fällt nur für Fälle an, in denen eine schriftliche Darstellung oder ein schriftliches Gutachten gemäß § 11 Abs. 2—3 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948 (GWB. S. 121) angefertigt wurde.

#### § 3

(1) Die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung je Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30 DM.

(2) Erstreckt sich eine Sitzung auf mehrere Tage, so erhalten der Berichterstatter und Mitberichterstatter vom zweiten Sitzungstage an gleichfalls das Sitzungsgeld.

#### § 4

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nicht in München ihren Wohnsitz haben, erhalten Reisekostenvergütung nach den Sätzen, die für Beamte der Besoldungsgruppe A 1 a gelten.

#### § 5

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1947 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten treffen auf die Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof nicht zu.

(3) Die bis zum Stichtag der Währungsreform angefallenen Beträge gelten als Reichsmarkforderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Militärregierungsgesetzes Nr. 63 (Umstellungsgesetz).

(4) Durchführungsbestimmungen erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

#### Begründung

Nach § 11 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (GWB. S. 147) haben die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die durch Gesetz geregelt wird. Der vorliegende Entwurf will die angekündigte gesetzliche Regelung treffen. Dabei war bei der Festsetzung einer „angemessenen“ Entschädigung auf die hervorragende Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs als oberstes Gericht für staatsrechtliche Fragen (Art. 60 der Verfassung) einerseits und auf die äußerst angespannte Finanzlage des Staates andererseits Rücksicht zu nehmen. Die dadurch gesetzte Grenze verbot es, allen Mitgliedern gleiche Vergütungen zu gewähren. Es schien vielmehr angezeigt, ein System der Abstufungen zu wählen, bei dem die Entschädigung nach dem Grad der Beanspruchung gestaffelt wird.

Danach erhält der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der gleichzeitig Präsident eines Bayer. Oberlandesgerichts ist, eine laufende Vergütung von 200 DM im Monat. Sie stellt das Entgelt für die besondere Beanspruchung des Präsidenten dar, die neben seiner Arbeit als Präsident eines Oberlandesgerichts fortlaufend erfolgt. Sie soll gleichzeitig auch seine Tätigkeit als Vorsitzender bei den Sitzungen des Gerichtshofs abgelden. Neben dem Präsidenten trägt die Hauptlast der Bearbeitung des einzelnen Falles der Berichterstatter und, falls ein solcher aufgestellt ist, der Mitberichterstatter. Sie werden mit einer besonderen Vergütung in Höhe von 100 DM bzw. 50 DM bedacht, weil ihnen die besonders genaue Durcharbeitung der oft sehr schwierig gelagerten Fälle sowie die Formulierung der Entscheidung obliegt — Aufgaben von besonderer Bedeutung und Verantwortlichkeit.

Das Entgelt für die bloße Teilnahme an Sitzungen beläuft sich auf 30 DM. Dieser Betrag entspricht dem Sitzungsgeld der auswärtigen Abgeordneten des Landtags bei der Teilnahme an einer Landtagssitzung (Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayer. Landtags vom 12. Mai 1947). Reisekosten werden nach den Sätzen der Besoldungsgruppe A 1 a (Ministerialräte) gewährt.

Die Kosten dieser Regelung werden sich im Jahre bei der Zugrundelegung von etwa 15 Sitzungstagen auf rund 8000 DM belaufen.